

# **Satzung**

## **„Gemeinnütziger Verein zur Förderung der entwicklungswissenschaftlichen Forschung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gemeinnütziger Verein zur Förderung der entwicklungswissenschaftlichen Forschung bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal und wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Zwecke des Vereins sind
  1. Die Förderung von Wissenschaft und Forschung
  2. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Arbeit der Arbeitsstelle "Entwicklungswissenschaftliches Ambulatorium für das Kindes und Jugendalter" (in Folge "Ambulatorium" genannt) am Lehrstuhl für Rehabilitationswissenschaften an der Bergischen Universität Wuppertal. Dies soll umgesetzt werden durch inhaltliche, organisatorische und finanzielle Unterstützung der Arbeitsstelle.
  1. Förderung von Veranstaltungen des Ambulatoriums (Symposien, Tagungen, Kongresse, Fortbildungsseminare, Infotage).
  2. Organisatorische Unterstützung besonderer rehabilitativer Vorhaben und Projekte des Ambulatoriums.
  3. Inhaltliche und finanzielle Förderung besonderer rehabilitativer Vorhaben und Projekte des Ambulatoriums.

4. Unterstützung der laufenden Arbeit des Ambulatoriums durch finanzielle Zuwendungen.
- (4) Der Verein beteiligt sich nicht an der Finanzierung regulärer Haushaltspositionen, für die das Land oder die Universität zuständig sind.
  - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  - (6) Der Verein ist selbstlos tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und sich für ihre Förderung einzusetzen bereit ist.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag nicht entrichtet wird. (Näheres regelt die Beitragsordnung.)
- (5) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis spätestens zum 30. November des Jahres erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Jahres wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.
- (6) Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Mitgliederversammlung angehört zu werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- (7) Die Mitgliedschaft endet ebenfalls bei Tod des Mitgliedes.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Für jede im Verein durchgeführte Maßnahme kann im Bedarfsfall ein eigenes Projekt mit selbstständiger Haushaltsführung gegründet werden. Die Projektverantwortlichen sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand in Textform einberufen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfers/in
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Entlastung und Wahl des/der Kassenprüfers/in
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Beschluss der Beitragssatzung
  - Festlegung des Termins der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
- (3) Bei Einberufung einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand die Tagesordnung mit zu übersenden. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von wenigstens drei Wochen liegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird jeweils von einem mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählten Mitglied geleitet.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
  - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
  - zwei weiteren Beisitzern/innen.

Zwei der Vorstandsmitglieder müssen dem Lehrstuhl für Rehabilitationswissenschaften an der Bergischen Universität Wuppertal zugehörig sein. Der ins Vereinsregister einzutragende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wirtschaftsplans.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von seinem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der laufenden Amtszeit ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse des Vorstandes dürfen bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat für die Bearbeitung besonderer Aufgaben zu berufen. Über die Anzahl der zu berufenden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die Verteilung der Gelder im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans.
- (11) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, vornehmen. Solche Satzungsänderungen sind den Mitgliedern schnellst möglich mitzuteilen.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene gesonderte Beitragssatzung geregelt.
- (3) Über eine Veränderung der Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung/Aufhebung des Vereins keinerlei Abfindung oder andere Zahlungen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern unter Vorlage der bisherigen als auch dem vorgesehenen Satzungstext drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann darüber nur beschließen, wenn bei der Einberufung die Auflösung als einer der Tagesordnungspunkte ausdrücklich genannt worden ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Lehrstuhl für Rehabilitationswissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal. Falls der Lehrstuhl zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren sollte, fällt das Vermögen an das Institut für Bildungsforschung in der School of Education an der Bergischen Universität Wuppertal.

Das Vermögen darf in allen Fällen nur zu den satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecken der Förderung von Wissenschaft und Forschung

sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe verwandt werden. Gewerbliche Forschungstätigkeiten wie Auftrags- bzw. Honorarforschungstätigkeiten sind in diesem Sinne ausdrücklich von dem rechtmäßigen Verwendungszweck ausgeschlossen.

- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

### **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Angestellte/r des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des/der Kassewartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder ihre Entlastung.

### **§ 12 Protokolle der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort und Zeit und Abstimmungsergebnissen jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/r jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde von der Gründungsversammlung, die am 18.12. 2012 in der Gaststätte „Früh am Dom“ in Köln erstmalig zusammengetreten ist, in Ihrer ersten Fassung angenommen. Die zweite Fassung der Vereinssatzung wurde im Rahmen der 1. Mitgliederversammlung des Vereins, die am 25.02.2012 in der Gaststätte „Früh am Dom“ in Köln zusammengetreten ist, angenommen. Die vorliegende 3. Fassung wurde im Rahmen 9. Mitgliederversammlung des Vereins am 10.12.2020 in geringfügig geänderter Fassung verabschiedet.

